



Squash Club Uster

STATUTEN

Stand November 2025

1. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Squash Rackets Club Pfäffikersee, mit Sitz an der Schanzstrasse 11, 8330 Pfäffikon, besteht seit 1980 auf unbestimmte Zeit ein Verein, für den die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 60 bis 79 gelten, sofern nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist.

Der Clubname und der Sitz wurden an der ordentlichen Generalversammlung von 1993 auf Squash Club Blue Point Uster (SCBPU) und der Sitz auf Hallenbadweg, 8610 Uster, geändert.

An der Generalversammlung von 2006 wurde der Clubname wie folgt geändert:

Name: Squash Club Uster

Sitz: Hallenbadweg 2, 8610 Uster

- Art. 2 Zweck

Der Squash Club Uster hat den Zweck

- seinen Mitgliedern das Squashspielen zu ermöglichen und sie sportlich zu fördern
- den Kontakt und die Geselligkeit unter den Mitgliedern zu fördern

Zur Erreichung seines Zieles kann der Club selbst entsprechende Anlagen errichten, kaufen, sich bei bestehenden Beteiligten oder Einmieten.

- Art. 3 Übergeordnete Organisationen

Der Squash Club Uster ist Mitglied des Schweizerischen Squash-Verbandes und von Zürich Squash. Die Statuten und Regeln von Swiss Squash und Zürich Squash sind für die Mitglieder des Squash Club Uster ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Squash Club Uster anerkennen und befolgen diese Statuten und Regeln.

- Art. 4 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

- Der Squash Club Uster setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Als Mitglied von Swiss Squash unterstehen der Verein und seine Mitglieder der [Ethik-Charta](#), dem [Ethik-Statut](#) und dem [Doping-Statut](#) von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.
- Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

- Art. 5 Zusammenarbeit mit anderen Clubs

Der Squash Club Uster kann mit anderen Clubs Vereinbarungen treffen.

- Art. 6 Anmerkung

Zur Vereinfachung wird in diesen Statuten nur die männliche Form erwähnt. Gemeint sind aber ausdrücklich immer beide Geschlechter.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der Squash Club Uster umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder mit individuellen Konditionen im Baukastenprinzip
- b) JuniorInnen, Lernende, Studierende
- c) SchülerInnen
- d) Passivmitglieder
- e) Gönnermitglieder
- f) Ehrenmitglieder

Art. 8 Aufnahmen

Art 8.1 Aufnahme

Ein Spieler, der wünscht, gemäß Art. 5 aufgenommen zu werden oder die Mitgliederkategorie zu wechseln, hat ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen seinen Entscheid kann an die Generalversammlung (GV) rekuriert werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung der Eintrittsgebühr, falls eine solche von der GV festgelegt ist, und der 1. Rate des Mitgliederbeitrages. Eine allfällige Eintrittsgebühr muss nur einmal bezahlt werden und auch nicht bei einem Wechsel der Mitgliederkategorie.

Art. 8.2 Familienrabatt

Bei mehreren im selben Haushalt lebenden Clubmitgliedern kann ein Familienrabatt gewährt werden.

Art. 8.3 JuniorInnen, Studierende, Lernende

JuniorInnen (bis zum 20. Geburtstag) sowie Studierende (Ganztagesschulen) und Lernende können nach dem unter Art. 6.1 beschriebenen Verfahren Mitglieder werden. Sie haben dieselbe Spielberechtigung wie Aktivmitglieder.

Art. 8.4 SchülerInnen

SchülerInnen (bis zum 17. Geburtstag) können nach dem unter Pos. 6.1 beschriebenen Verfahren Mitglieder werden. Eingeschränkte Spielberechtigung gemäss [Clubkonditionen](#).

Art. 8.5 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde des Squash Club Usters, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Als Passivmitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden.

Art. 8.6 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind Freunde des Squash Club Usters, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Als Gönnermitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden.

Art. 8.7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der GV auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Club verdient gemacht haben. Dazu bedarf es der Zustimmung von wenigstens Dreiviertel der vertretenen Stimmen. Ehrenmitglieder besitzen dieselben Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von jeder finanziellen Beitragspflicht befreit.

Art. 8.8 Spielberechtigungen

Die Spielberechtigungen der einzelnen Mitgliederkategorien sind durch den Vorstand auszuarbeiten und durch die GV zu verabschieden. Sie sind auf der Website zu publizieren.

Art. 9 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beim Squash Club Uster erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Wünscht ein Mitglied aus dem Squash Club Uster auszutreten, so hat es spätestens zwei Monate vor Ende des Rechnungsjahres den Vorstand schriftlich zu benachrichtigen, ansonsten die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr bestehen bleibt.

Ein Ausschluss kann durch den Vorstand verfügt werden. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann an die GV rekuriert werden.

Aus dem Squash Club Uster austretende Mitglieder haben kein Recht auf Rückvergütung ihrer Jahresbeiträge oder auf Teile des Vereinsvermögens. Für die Zeit ihrer Mitgliedschaft haften sie für die Beiträge.

Kann ein Clubmitglied aus gesundheitlichen Gründen (Verletzung, Krankheit oder Unfall, Militär oder Schwangerschaft) oder Ortsabwesenheit (beruflich oder ferienhalber) länger als zwei Monate ununterbrochen nicht in Uster spielen, so wird die über die zwei Monate hinaus gehende Zeit dem Clubbeitrag des folgenden Jahres (maßgebend ist die Meldung der Abwesenheit) proportional angerechnet.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 10 Vorschriften

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der GV sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

Art. 11 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben dem Squash Club Uster eine Eintrittsgebühr, falls eine solche festgelegt ist, sowie einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Art und Höhe dieser Beiträge werden von der GV bestimmt. Alle Beiträge sind jährlich per 30. August gemäss Rechnung zu entrichten.

Art. 12 Publikationen, offizielle Mitteilungen

Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder erfolgen durch Newsletter oder Rundmails. Diese Mitteilungen haben für die Mitglieder verbindlichen Charakter.

Art. 13 Durchführung von Wettkämpfen

Der Squash Club Uster kann Wettkämpfe (Turniere, Meisterschaften, etc.) organisieren und durchführen. Dabei gelten die Grundsätze von Swiss Squash.

4. ORGANISATION

Art. 14 Organe

Die Organe des Squash Club Uster sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Kommissionen

Art. 15 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch die Mitglieder des Vereins gebildet und ist das oberste Organ des Squash Club Usters. Die ordentliche GV findet jeweils im Laufe der ersten vier Monate nach Ende des Rechnungsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen, der auch den Ort und das genaue Datum bestimmt.

Die schriftlichen Einladungen müssen mindestens sechs Wochen vor der Durchführung an die Mitglieder versandt oder verteilt werden.

Art. 16 Anträge an die Generalversammlung

Anträge zuhanden der GV sind drei Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten des Squash Club Uster schriftlich einzureichen.

Art. 17 Unterlagen für die Generalversammlung

Traktandenliste, Jahresberichte, Jahresrechnung und Budget sowie weitere Verhandlungsunterlagen sind den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der GV zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch auf elektronischem Weg geschehen.

Art. 18 Leitung und Durchführung der Generalversammlung

An der GV führt der Präsident oder der Vizepräsident oder bei deren Abwesenheit eine durch die GV gewählte Person den Vorsitz.

Art. 19 Protokoll

Das Protokoll wird vom Aktuar geführt. Es wird spätestens drei Monate nach der GV den Mitgliedern zugestellt. Dies kann auch auf elektronischem Weg geschehen.

Art. 20 Zuständigkeit der Generalversammlung

In die Zuständigkeit der GV fallen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung der Jahres- bzw. Tätigkeitsberichte der Organe
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Déchargeerteilung an den Vorstand, die Rechnungsrevisoren und Kommissionen
5. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
6. Genehmigung des Budgets
7. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
8. Behandlung von Rekursen
9. Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen
10. Beschlussfassung über Statutenänderungen
11. Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen
12. Beschlussfassung über alle Verhandlungsgegenstände, die auf der Tagesordnung stehen
13. Vornahme von Ehrungen

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder aufgrund eines schriftlichen Gesuches von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Innert vierzehn Tagen nach einem solchen Beschluss oder dem Eingang eines solchen Gesuchs hat der Aktuar die Einladung mit der Traktandenliste an die Mitglieder zu senden, und zwar mindestens drei Wochen vor der Versammlung.

- Art. 22 Teilnahme an der GV, Wahl- und Stimmberechtigung
- Alle Mitglieder können an der GV teilnehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Clubmitglieder mit Ausnahme der Schüler-, der Passiv- und der Gönnermitglieder. Um sein Stimmrecht ausüben zu können, muss das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Squash Club Uster erfüllt haben. An der GV abwesende Mitglieder können bei Wahlen und Abstimmungen nicht vertreten werden.
- Art. 23 Beschlussfähigkeit
- Die GV ist ungeachtet der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen in Fällen, in denen die Statuten etwas anderes vorschreiben.
- Art. 24 Qualifiziertes Mehr
- Die Beschlüsse der GV werden, wenn die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit einfachem Mehr gefasst.
- Statutenänderungen bzw. eine Totalrevision der Statuten erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der GV vertretenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als verworfen.
- Art. 25 Wahlen und Abstimmungen
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der vertretenen Stimmen ausdrücklich eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Im ersten Wahl- oder Stimmgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- Art. 26 Vorstand
- Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, wobei folgende Ämter besetzt sein müssen:
- Präsident
 - Aktuar/Vizepräsident
 - Spielleiter
 - Leiter Finanzen
- Die GV kann weitere Mitglieder wählen. Die Konstituierung kann der Vorstand selber vornehmen.
- Art. 27 Wahlen und Ersatz von Vorstandsmitgliedern
- Die Vorstandsmitglieder werden an der ordentlichen GV gewählt und üben ihr Amt bis zur nächsten ordentlichen GV aus. Wenn ein Vorstandsmitglied während des Amtsjahres zurücktritt oder stirbt, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten GV einen Ersatz bestimmen.
- Art. 28 Vorstandssitzungen
- Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid. Zur gültigen Beschlussfassung muss die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sein.

Art. 29 Rechtsverbindliche Unterschrift

Für den Squash Club Uster führen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien rechtsverbindliche Unterschrift. Über die Post- und Bankkonti kann dem Kassier durch den Vorstand Einzelverfügungsrecht erteilt werden.

Art. 30 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Squash Club Uster, vertritt ihn gegen außen und führt die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht der GV vorbehalten sind. Er bestimmt die Kommissionen und stellt in Zusammenarbeit mit diesen die Reglemente auf.

Art. 31 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren oder eine Revisionsgesellschaft. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der GV über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht zu unterbreiten. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

5. FINANZEN

Art. 32 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. August und schließt am 31. Juli.

Art. 33 Einnahmen

Die Einnahmen des Squash Club Uster bestehen aus:

- a) Aufnahmegebühren, falls vorgesehen
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) Einnahmen aus organisierten Anlässen wie Turniere, Wettkämpfe, etc.
- d) Einnahmen aus Abkommen mit der Industrie, Sponsoren, etc.
- e) Zuwendungen
- f) Anderen Einnahmen

Art. 34 Haftbarkeit

Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

6. AUFLÖSUNG DES SQUASH CLUB USTER

Art. 35 Die Auflösung des Squash Club Uster kann nur an einer 30 Tage im Voraus ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen GV beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Zum Beschluss der Auflösung sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Über ein bei der Auflösung vorhandenes Vereinsvermögen entscheiden die Teilnehmer dieser letzten GV.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Diese Statuten treten sofort nach Beschluss der GV vom 2. Juni 1982 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 23. April 1980 mit seither eingegangenen Änderungen.

Weitere Statutenänderungen sind zu folgenden Zeitpunkten mittels GV-Beschlüssen eingeflossen.

(Datum GV-Beschluss, Präsident, Vizepräsident):

per 28. August 1997	Helmut Hofer	Sandra Stahel
per 21. September 2010	Benno Stutz	Christine Tran
per 18. November 2015	Benno Stutz	Christine Tran
per 2. November 2022	Annemarie Kaufmann	Christine Tran
per 19. November 2025	Annemarie Kaufmann	Florian Pössl

Squash Club Uster, 19. November 2025

Die Präsidentin


Annemarie Kaufmann

Der Vizepräsident


Florian Pössl